**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 16

**Artikel:** Was bezwecken die Lehrlingsprüfungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580642

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alle von der Einigungsstelle Borgeladenen find bei Buße verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Aus-kunft zu erteilen.

Das Verfahren ift koftenlos.

Art. 32. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die Einigungsfielle. Er kann auch eine kantonale Einigungsftelle mit der Vermittlung betrauen.

Art. 33. Errichten mehrere Fabrikinhaber berfelben Industrte und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amt-

lichen in Tätigkeit.

Art. 34. Die Parteien können den Einigungsftellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

Art. 35. Die Rantone konnen ben Einigungsftellen weltere als die in biesem Gesetze vorgesehenen Befugniffe

übertragen.

Art. 36. Bur Untersuchung und Begutachtung von Beschwerden, die von Arbeitern eidgenöfsicher Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Arbeitsverhältnisse beziehen, bestellt der Bundesrat eine eidgenössische Werkstättenkommission.

Die Untersuchung findet statt, wenn die Beschwerde von einer Anzahl von Arbeitern ausgeht und die direkte Bellegung der Meinungsverschledenheit zwischen der Verwaltung und den Arbeitern nicht möglich ist. Die Beschlußfassung über die Beschwerde steht dem Bundestrate zu.

Er kann die Kommission jederzeit und ohne vorliegende Beschwerde mit der Untersuchung der Berhältnisse in Werkstätten oder mit der Berichterstättung über allgemeine oder bestimmte Fragen betrauen,

Art. 37. Die eidgenössische Werkstättenkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weitern ständigen, sowie vier im einzelnen Falle zugezogenen Mitgliedern. Eines der ständigen Mitglieder soll Vertrauensmann der Arbeiterschaft sein; zwei der im einzelnen Falle zugezogenen Mitglieder sind, nach Einholung eines Vorsichlages der Arbeiterschaft der Werkstätten, auf die sich die Tätigkeit der Kommission beziehen wird, dieser Arbeiterschaft zu entnehmen.

Art. 38. Die weitern Borschriften über die Organistation, sowie die Befugnisse und das Bersahren der eidgenössischen Werkstättenkommission werden durch den

Bundesrat aufgestellt.
Art. 39. Auf die Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen sinden die Vorschriften über die Einigungsstellen und über die eidgenössische Werkstättenkommission keine Anwendung. (Fortsetzung folgt.)



## Kraftgewinnung aus Sägemehl.

Die Hauptschwierigkeit bei der Vergasung von Stückholz für Kraftzwecke, die in der Gewinnung eines teerfreien Gases bestand, ist heute überwunden. Derartige Anlagen haben besonders in Amerika große Verbreitung gefunden.

Die Verwertung von Holzabfällen hingegen ift erft in junofter Zeit einwandfret gelungen, nachdem der Bergaser von Riche wegen zu großem Koksverbrauch für landwirtschaftliche Betriebe sich nicht sehr eignet und auch für die Bergafung von Sagemehl nicht vorteilhaft ift. Das neue Berfahren von Ernft Lorin in Doulaincourt besteht barin, daß der Brennstoff in einem Schacht vergast wird, den die Gafe in nahezu wagrechter Rich tung durchziehen. Ferner wird die Vergafungsluft unter verhältnismäßig hohem Drucke eingeführt. Dadurch, bag hier der Wind in wagrechter Richtung ftreicht, bietet fic ihm im wesentlichen stets der gleiche Widerstand dar, wogegen diefer gerade bei ben dichtliegenden Gagefvanen in einem gewöhnlichen Generator von Befchickung ju Beschickung sehr schwanken wurde, wobei natürlich auch die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Brennsone schwierig wäre. Eine weitere Schwierigkeit bieten auch bie harzigen und teerigen Beftandteile, die fich in einer gewiffen Höhe oberhalb der Feuerzone ausscheiden und die Gaswege im Brennstoff verschmieren.

Bet dem Lorinschen Gaserzeuger sind jedoch die Gase nicht gezwungen, jene Schichten zu durchdringen. Der Brennstoff sinkt allmähllich zur Glutzone herab und es bleibt den in den darüber gelagerten Schichten ausgetriebenen Schwefelgasen nichts anderes übrig, als durch den glühenden Brennstoff nach dem Gasabzug zu strömen,

wobei fie zum Teil zerfett werden.

Demnach führt das Generatorgas noch immer beträchtliche Mengen von Teer mit und bedarf daher einer gründlichen Waschung. Der neue Vergaser stellt aber jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt dar; man muß bedenken, daß in einem gewöhnlichen Koksschacht sich nach kurzer Vetriebszeit die Zwischenräume zwischen den Koksstücken mit dem von den Gasen mitgerissenen Sägemehl verstopsen würden, womit den Gasen der Durchtritt durch die Koksscule abgeschnitten wäre.

Ebenso würde in einem gewöhnlichen Druckgaserzeuger, in dem die Brennftoffschicht eine bestimmte Stärke haben muß, damit die Kohlensäure in Kohlenoryd übergesührt werden kann, infolge der dichten Lagerung des Brennstoffes der Durchtritt der Luft nur sehr schwer vor sich gehen. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß in der Zone, in der die harzigen Bestandteile des Holzes etweichen, ein Verfilzen ganzer Schichten des Brennstosses stattsfindet.

Alle diese Abelftande werden bei dem neuen Berfahren vermieden, das ohne Zusatz von Stuckholz durch

geführt wird.

Gaserzeuger, bei benen die Gase den Schacht in wagrechter Richtung durchziehen, sind zwar schon vorgeschlagen worden. Trozdem muß es als ein besonderes Verdienst angesehen werden, daß es nach langen Versuchen gelungen ist, in einem solchen Gaserzeuger die sonst so minderwertigen Sägespäne zu vergasen, und man kann mit Interesse welteren Mitteilungen über das neue Versahren entgegensehen.

# Was bezwecken die Cehrlingsprüfungen?

Sie wollen die Lehrlinge und Lehrtöchter während der Lehrzeit zum Fleiße und Lerneiser anspornen. Sie

wollen ben praktischen Erfolg der Berufslehre, die wirklichen Fähigkeiten und beruflichen Kenntniffe nachweisen und die Teilnehmer auf allfällig noch nachzuholende Mängel und Fehler aufmertsam machen. Sie erleichtern dem mit Etfolg geprüften jungen Handwerker die Weiterbilbung und die Aufnahme in andern Bertftatten. Gie ermöglichen dem Meifter die Auswahl tüchtiger Arbeits-

Der Nugen der Lehrlingsprüfungen für den gesamten Gewerbestand, für Staat und Gemeinschaft ist offentundig. Es liegt ihnen ein hoher fittlicher Gedante, ein erileherisches Motiv zugrunde. Indem fie die gewerb-liche Berufsbildung fordern, vermehren fie den Bolks-wohlstand. Sie lassen erkennen, daß es den Handwerfern und Gewerbetreibenden wirtlich ernft ift um die hebung ber Berufstüchtigkeit. Sie wecken und beleben folglich in Bolf und Behorden ben Ginn für die Bebung bes Gewerbestandes und für die Förderung und den Schut der gewerblichen Produktion, und bewirken, daß die noch oft bemerkbare Misachtung des Handwerks allmahlich schwindet, indem man eher als vordem die beffer geschulten Sohne vermöglicher Eltern bem Sandwert gur Berufslehre anvertraut.

Diefer Zweck und Nugen wird nun allgemein anerfannt. Mancherlet Vorurteile früherer Zeiten, auch in gewerblichen Kreifen, find verschwunden. Unter der ein= heitlichen Organisation des Schweizer. Gewerbevereins, ber mit der Leitung der Prüfungen eine Zentralprüfungs= kommission betraut hat, sind im Laufe der Jahre durch den gegensettigen Austausch von Erfahrungen mancherlet Berbefferungen im Prüfungsverfahren eingeführt worden, die bei aller Rücksichtnahme auf besondere Lokale und berufliche Berhälinisse und Anschauungen nun in fast allen Kantonen fachgemäße Unwendung finden.

#### Das heutige Prüfungsverfahren.

Dasselbe befteht in der Hauptsache aus folgendem: Bei der Anmeldung wird ein Ausweis darüber verlangt, daß der Bewerber wenigstens fünfsechstel der für den betreffenden Beruf vorgeschriebenen Minimalbauer der Lehrzeit absolviert und mährend mindeftens zwei Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungsschule regel= mäßig besucht habe, sofern solche Schulen ihm zugänglich waren.

Die Brufung befteht:

a) in der selbständigen Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Bandgeschicklichkeit. (Dauer je nach Beruf zwei bis sechs Halbtage;

b) in einer mundlichen Prufung über die einzelnen Renninisse im Berufe (Roh- und Bilfsftoffe, Wert-

zeuge, Verfahren);

c) in der Prüfung über die Kenntniffe in Mutter= fprache, Rechnen, Auffat, Buchhaltung, Preisberechnung und Fachzeichnen.

Für die Brüfung in den Schulfächern werden Schulmanner als Experten beigezogen. Die erzielten Leiftungen werden mit Roten toxlert und in einer Ausweiskarte eingetragen. Für befriedigende Leiftungen wird ein Lehrbrief (Diplom) ausgestellt.

## Allgemeines Bauwesen.

Bürgerafyl der Stadt Luzern. Geit einigen Tagen ist auf dem Areal der Gaalitlegenschaft auf der fogen. "großen Gigen" das Baugespann für das zu errichtende Bürgeraspl der Orisbürgergemeinde Luzern ausgesteckt. Im letten Winter wurde die Säälistraße bis zu dem in Aussicht genommenen Bauplat erstellt. Das Bürgerasyl

ift jett im alten Bürgerspital untergebracht; mit bem Bau des neuen Stadthauses wird deffen Berlegung in die Nähe gerückt.

Bauliches aus Andermatt (Uri). Im Berlaufe biefes Sommers foll in Andermatt eine protestantische Rapelle erfteben. Die Plane find von frn. Fr. Wehrli, Architekt in Burich, ausgearbeitet worden, der auch bie Bauleitung übernimmt. Die Ausführungsarbeiten find zum Teil auch bereits vergeben, so die Maurer- und Steinhauerarbeiten an die Firma Baumann & Jauch, Bauunternehmung in Altdorf, die Zimmerarbeit an Ulrich Rufter, Bimmermeifter in Erftfeld, und die Dachdecterarbeit an Frz. Schnüriger in Erstfeld.

Bauliches aus Zofingen (Aargau). Das Trans. formatorenhäuschen beim Bezirksgefängnis geht seiner Vollendung entgegen. Es ift in neuerem Stile gehalten und paßt ausgezeichnet auf den Plat und in die Umgebung, obschon es durch die üppigen Kastanienbäume jett wenig zur Geltung kommt. Der Brunnen soll entfernt werden und wird dekorativ in die Grundmauern eingeführt.

### Uerbandswesen.

Bom Berein von Solgintereffenten Sudmeftdentich. lands erhält die "Deutsche Zimmermeister-Zig." folgende

Buschrift:

Unfer Berein ftrebt bereits feit Jahren eine Befeitigung eines Difftandes an, der fich in den handels verkehr mit Brettern, Dielen und Latten, sowie mit Bauholz eingeschlichen und auch auf die Production dieser Hölzererzeugnisse übergegangen ist.

Neuerdings hat sich die 15. ordentliche Generalversammlung unseres Bereins, die am 14. Marz in Saarbrücken abgehalten murde, eingehend mit den durch den Migbrauch mit mindermäßiger Ware geschaffenen Buftanden im Holzhandelsvertehr beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Die 15. ordentliche Generalversammlung des Vereins von Holzintereffenten Gudweftbeutschlands beschließt, die Sägewerke und den Holzhandel im Bereinsgebiet, sowie bie Abnehmerschaft mit folgender Erklärung bekannt zu

machen:

"Um dem im Sandel eingeriffenen Migbrauch, der mit mindermäßig eingeschnittenen Brettern, Dielen und Latten aus Nadelholz getrieben wird und der den guten Ruf der Holzindustrie schädigt, entgegenzutzeten, ersuchen wir die Produzenten dringend, den Ginschnitt von Breitern, Dielen und Latten nur nach ben in ben Gebräuchen im füdweftbeutschen Solzhandelsverfehr feftgelegten Dimenfionen vorzunehmen.

Ebenso follten Bauholz und Spundbohlen nur nach gangen Zentimetern, wie es von ben Baumeiftern, Architekten und Konftrukteuren vorgeschrieben wird, eingeschnitten werden. Ganz unzulässig ift es, Bau-holz, welches auf halbe Zentimeter eingeschnitten ist. mit ganzen Zentimetern anzuschreiben und zu berechnen, da die billigen Preisangebote, die dadurch ermöglicht werden, auf Täuschung beruhen.

Wir richten daher die Bitte an die Produzenten, einlaufende Holzlisten, welche nach halben Zentimetern eingeschnitten werden sollen, unter allen Umftanden abzulehnen, da folche nur dazu dienen, die Verbraucher bezw. Bauherren zu schädigen."

Bur Herbeiführung gefunder Zustände im Holzhandelsverkehr ist eine Verbreitung dieses Beschlusses von allergrößter Bichtigfeit. Wir richten baber bie Bitte an Ste, unsere Bestrebungen, die nicht nur den Produzenten als auch den Abnehmern zugute kommen foll und die Aus-